

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 137/2020 vom 11.11.2020

I. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tecklenburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung, der § 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) – und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Tecklenburg in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 6 Abs. 5 u. 6 erhalten folgende Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr (Straßenreinigungsgebühr) beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je Frontmeter (Absätze 1 bis 4) für eine

innerörtliche Verkehrsstraße 1,53 €
überörtliche Verkehrsstraße 1,44 €

(6) Wird die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich 0,95 € je Frontmeter (Absätze 1 bis 4).

Verzeichnis

der wöchentlich einmal zu reinigenden Straßen in den geschlossenen Ortslagen

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tecklenburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Name der Straße	ggf. Abschnitt		Reinigung der Fahrbahn, einschl. Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten durch		Straßenart Die Straße, deren Fahrbahnreinigung die Stadt durchführt, dient überwiegend dem		Winterdienst der Fahrbahn einschl. Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen u. Haltestellenbuchten	
	von Haus-Nr.	bis Haus-Nr.	Anlieger	Stadt	innerörtlicher Verkehr	überörtlicher Verkehr	Anlieger	Stadt
Ortschaft Tecklenburg								
Brauerstraße			x		x			x
Brochterbecker Straße			x		x			x
Jahnstraße	ab Landrat-Schultz-Straße bis Howesträßchen		x		x		x	

Jahnstraße	ab Howesträßchen bis Von- Varendorff-Str.	x		x			x
Jahnstraße	ab Von- Varendorff-Str.	x		x		x	
Landrat-Schultz- Straße		x		x			x
Markt		x		x			x
Schloßstraße		x		x			x

§10

Diese I. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tecklenburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2011 bleiben unverändert.